

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2023

Die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming, Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 70 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 UVPG.

Im Umfeld der geplante WKA sind 37 genehmigte WKA (davon 33 in Betrieb) und weitere 12 WKA im laufenden Genehmigungsverfahren. Für die 37 genehmigten Anlagen sowie für 5 im Verfahren befindlichen Anlagen wurde eine UVP durchgeführt.

Die beantragte WKA an sich erreicht nicht die Schwelle der UVP-prüfpflichtigen Anlagen. Aufgrund ihrer Lage und dem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (Kumulation) war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die WKA ist vom Typ Nordex N163 - 6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 118 m und einem Rotordurchmesser von 163 m.

Die WKA besteht im Wesentlichen aus einem Rotor mit Rotornabe und drei Rotorblättern, dem Maschinenhaus und einem Stahrohrturm mit Mittelspannungsschaltanlage. Das Fundament wird 1,48 m angehoben. Zur Errichtung der WKA und für gegebenenfalls anfallende Reparaturarbeiten wird eine Kranstellfläche benötigt, die während des Betriebes der WKA erhalten bleibt. Vorhandene Wege werden entsprechend den hohen Achslasten und großen Anlagenteilen ausgebaut, Kurven müssen je nach vorhandenem Kurvenradius aufgeweitet werden. Ein vorhandener 3 m breiter betonierter Weg muss auf 4,50 m verbreitert werden.

Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming, im Außenbereich der Gemeinde Niederer Fläming.

Die Landschaft der Vorhabenfläche selbst ist insbesondere geprägt durch Intensivackerflächen, an die sich kleinere Kiefernforst- bzw. Gehölzflächen anschließen, die im Norden in das Waldgebiet der Niebendorfer Heide übergehen, die teilweise von Gehölzstrukturen durchzogen sind und in welche mehrere Kleingewässer eingelagert sind. In der Umgebung wird die Landschaft hauptsächlich geprägt von intensiv genutzten, flachwelligen Ackerlandschaften.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Wiepersdorf“ liegt ca. 5 km südlich. Im 10 km-Umkreis um die geplante Anlage liegen zahlreiche geschützte Biotope, Naturdenkmäler sowie Bau- und Bodendenkmäler.

Die nächstgelegenen Siedlungen zur WKA sind die Ortschaften Waltersdorf (ca. 1,1 km nordwestlich), Nonnendorf (ca. 2,1 km südwestlich), Niebendorf-Heinsdorf (ca. 2,0 km nordöstlich) und Hohenseefeld (ca. 3,2 km südlich).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Lärm (Schall, Infraschall), visuelle Reize (Schlagschatten, Diskoeffekt, Nachtbefeuern), Eisabwurf und Abfälle hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen durch temporäre und dauerhafte Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung eines vorhandenen Weges) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Eine relevante Verschlechterung wird bei Durchführung des Vorhabens jedoch nicht eintreten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei bereits zahlreiche WKA vorhanden sind.

Das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur WKA, so dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen Schutzgebiete sowie auf die geschützten Biotope oder Denkmäler sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch

umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	Schlusszeichnung	Barthel, Anja	Krüger, Norbert	24.10.2023	25.10.2023		
2	zur Bearbeitung	Barthel, Anja	Drews, Ilona	25.10.2023		bitte bekanntmachen	